

Aktuelles Steuerrecht 4/2006 - Vorbemerkungen -

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

Eckpunkte der Unternehmensteuerreform

KapG

KSt-Satz → 15%

GewSt-Messzahl → 3,5 % (GewSt nicht abzugsfähige BA)

Gesamtbelastung knapp unter 30 %

Eckpunkte der Unternehmensteuerreform

PersG

Erhöhung der anrechenbaren GewSt bei der ESt (von 1,8 auf 3,8)

Verbesserung der Ansparabschreibung

Einführung der Thesaurierungsrücklage

Eckpunkte der Unternehmensteuerreform

Zinsschranke

Zinsen sind in Abhängigkeit von Gewinn nur bis zu einer bestimmten Höhe abziehbar

$$\frac{\text{Erträge} - \text{Zinsen}}{\text{Gewinn vor Zinsen}} \leq 0,3$$

Nicht abzehbare Zinsen werden vorgetragen

Freigrenze 1 Mio. EUR

Eckpunkte der Unternehmensteuerreform

Abschreibungen

Abschaffung der degressiven AfA

Abschaffung der Sofortabschreibung der GwG

– gilt nicht für KMU i.S.d. § 7 g –

Eckpunkte der Unternehmensteuerreform

Abgeltungssteuer

Auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne von Aktien
und Anleihen ab 2009 i.H.v. 25 %

Veranlagungswahlrecht

**Steuerfreiheit der Kostenpauschale für
Abgeordnete verfassungsgemäß ?**

BFH fordert BMF zum Beitritt auf !
BFH-Beschl. v. 21.9.2006 – VI R 81/04

**Vorlage an das BVerfG: Mindestbesteuerung
(u.a. § 2 Abs. 3 EStG) verfassungswidrig?**

BFH-Beschl. v. 6.9.2006 – XI R 26/04

**Vorlage an EuGH: Umfang des
Vorsteuerabzugs bei Publikumsgesellschaft**

Nds. FG v. 5.10.2006 – 5 K 109/05

Aktuelles Steuerrecht 4/2006

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

Ausschlussfrist für Antragsveranlagung - Fall I -

29.12.2000	ESt-Erklärung 1998 mit unvollständiger Anlage N
3.1.2001	Frist zur Vervollständigung bis 31.1.2001
Nach Fristablauf	Ablehnung des Antrags auf Veranlagung
Nach Einspruch	zweimal Fristverlängerung zur Ergänzung der ESt-Erklärung

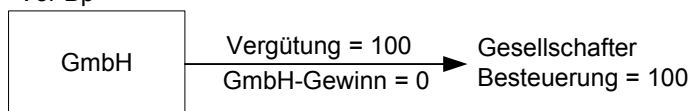
Ausschlussfrist für Antragsveranlagung - Fall II -

30.12.2002 Abgabe der ESt-Erklärung 1996
Ablehnung durch das FA wg. Ablauf der
Antragsfrist

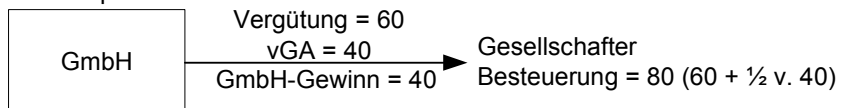
§ 3 Nr. 40 EStG
§ 8b Abs. 1 KStG

1. Korrespondierende Besteuerung von vGA

Vor Bp

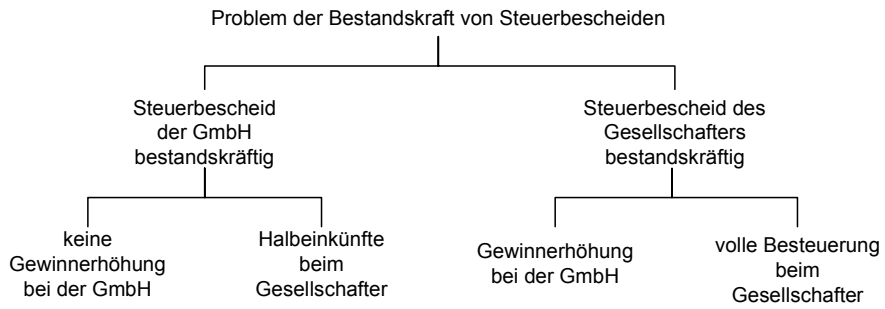


Nach Bp



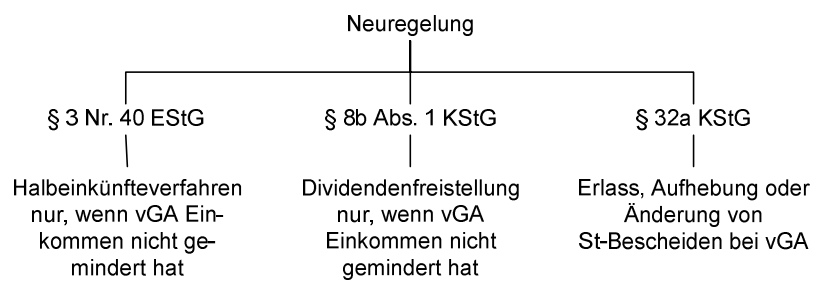
§ 3 Nr. 40 EStG
§ 8b Abs. 1 KStG

Aktuelles
Steuerrecht 



§ 3 Nr. 40 EStG
§ 8b Abs. 1 KStG

Aktuelles
Steuerrecht 



§ 3 Nr. 56 EStG

Aktuelles
Steuerrecht 

2. Steuerfreie ArbG-Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung

Zunächst max. 1% der Beitragsbemessungsgrenze in der RV

ab 2014 2%

ab 2020 3%

ab 2025 4%

Höhere Zuwendungen können nach § 4b Abs. 1 und 4 EStG pauschal besteuert werden.

§ 10 Abs. 4a EStG

Aktuelles
Steuerrecht 

4. Ausdehnung der Günstigerprüfung

- Einbeziehung von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b) EStG (sog. Basisrente)
- Ansatz mind. derjenigen SA, die nach altem Recht abzugsfähig gewesen wären

§ 11 Abs. 3 Nr. 1 EStG

Aktuelles
Steuerrecht 

5. Gesetzliche Klarstellung, dass

marktüberliches Damnum (bis 5%)
im Jahr der Verausgabung abzugsfähig ist.

§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG

Aktuelles
Steuerrecht 

6. Ausdehnung der „Abfärbung“

auf Beteiligungserträge aus einer gewerblich tätigen PersG.

§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG

Aktuelles
Steuerrecht 

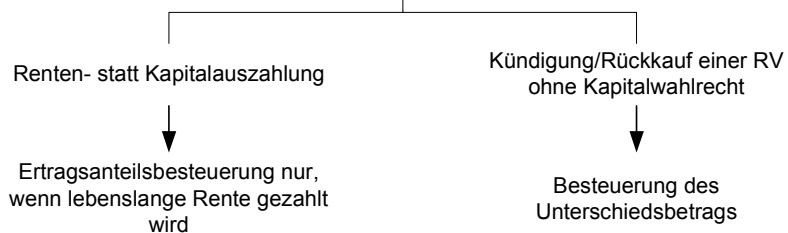
7. Ausdehnung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit auf

Beiträge/Zuwendungen der ArbG an
Pensionsfonds, Pensionskassen, Direktversicherungen
Aber: Pauschalbesteuerung (15 %) für Sonderzahlungen der
ArbG an betriebliche Zusatzversorgungskassen.

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG

Aktuelles
Steuerrecht 

8. Klarstellung zur Besteuerung von LV und Rentenzahlungen



9. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen

Nachgelagerte
Besteuerung nach
§ 22 Nr. 5 EStG

Alle Leistungen aus

- Pensionsfonds
- Pensionskassen
- Direktversicherungen
soweit in der
Ansparphase steuerfrei
gestellt

Besteuerung mit der
Kohorte oder
Ertragsanteil
§ 22 Nr. 1 S. 3 a) EStG

Leistungen in Form
einer

- lebenslangen Rente
- Berufsunfähigkeits-
rente
- Erwerbsminderungs-
rente
- Hinterbliebenenrente
soweit keine Förderung
in der Ansparphase

Besteuerung des
Unterschiedsbetrags
§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG

Kapitalzahlungen aus

- Versicherungsver-
trägen
- Pensionsfonds
- Pensionskassen
- Direktversicherungen
soweit Neuvertrag

§ 22 a EStG

10. Rentenbezugsmitteilungen

Vom 31. März auf den 1. März vorverlegter Übermittlungs-
termin

11. Gesetzesfiktion für

Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten

Tätigkeit muss

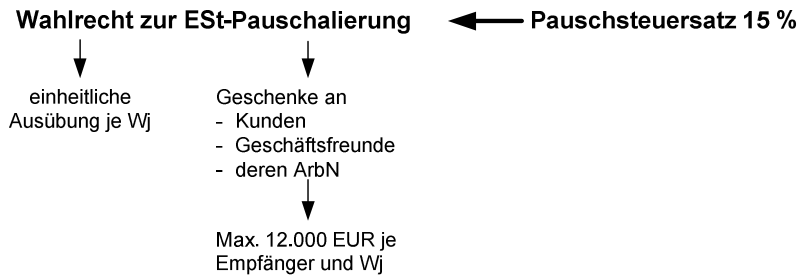
sich über mind.
2 VZ erstrecken

Zeitraum von
mehr als 12
Monaten
umfassen

12. Anrechnung ausländischer Steuern auf ausländische Dividenden

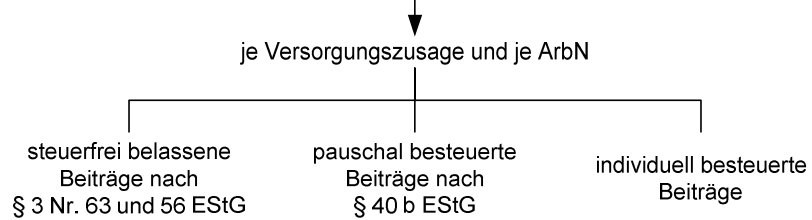
Anrechnung erfolgt nur, wenn Dividenden im Inland nicht
steuerfrei sind (z.B. nach § 3 Nr. 40 EStG)

14. ESt-Pauschalierung bei Sachzuwendungen



Problem: Doppelbesteuerung, wenn Geschenk nicht abzugsfähig

Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten der Versorgungseinrichtungen



KStG

Aktuelles
Steuerrecht 

Korrespondierende Behandlung verdeckter Einlagen

Abzug vom Einkommen der KapG bedingt, dass der gewährte Vermögensvorteil nicht zum BA/WK-Abzug beim Gesellschafter führt.

KStG

Aktuelles
Steuerrecht 

Korrespondierende Behandlung verdeckter Einlagen

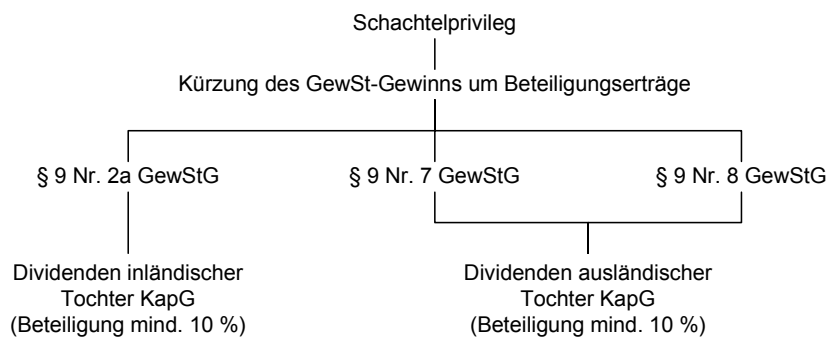
Beispiel

Der Anteilseigner A ist alleiniger Ges-Gf der GmbH 1 und GmbH 2. Die GmbH 2 überlässt der GmbH 1 ein Grundstück für eine Jahresmiete von 150.000 EUR. Angemessen ist eine jährliche Miete von 100.000 EUR. Bei der GmbH 2 ist der Mietertrag i.H.v. 150.000 EUR im Steuerbilanzgewinn erfasst. Die Steuerfestsetzungen der GmbH 1 und des Anteilseigners sind nicht mehr änderbar.

Korrespondierende Behandlung verdeckter Einlagen

Lösung

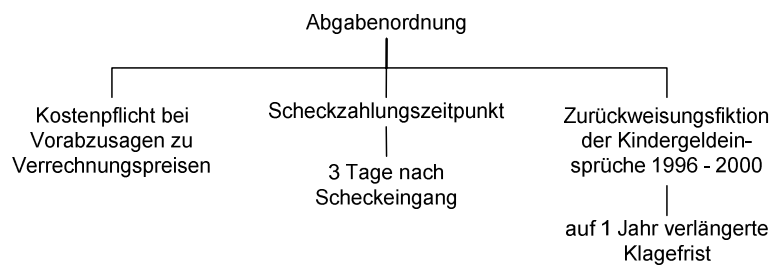
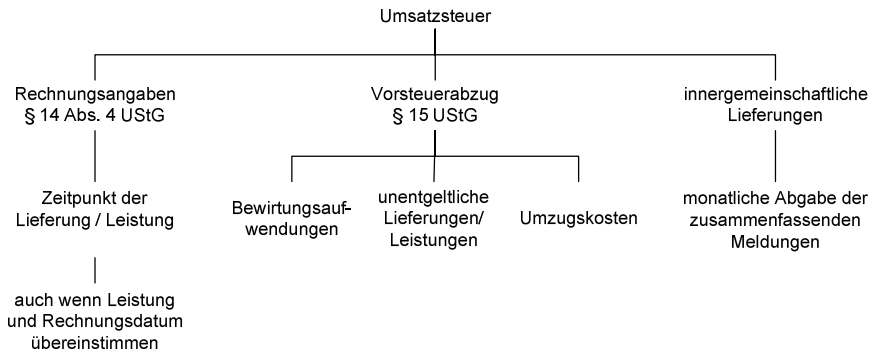
Die verdeckte Einlage (d.h. die vGA der GmbH 1 an A sowie die Erhöhung der AK des A für die Beteiligung an der GmbH 2) konnte beim Gesellschafter nicht berücksichtigt werden, sodass nach § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG die verdeckte Einlage bei der Einkommensermittlung der GmbH 2 nicht mehr abgezogen werden kann; insoweit ergeben sich auch keine nachträglichen AK für die Beteiligung des A an der GmbH 2 (vgl. § 8 Abs. 3 S. 5 KStG).

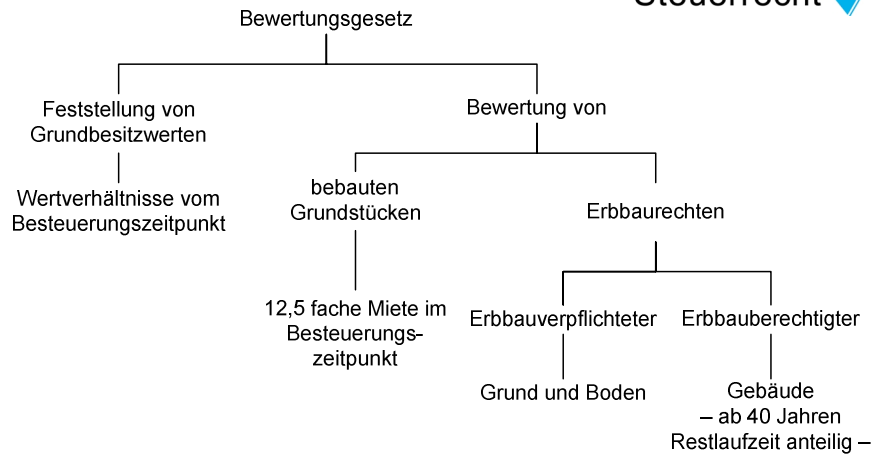


FinVerw: Dividende abzgl. unmittelbar damit zusammenhängende Aufwendungen

BFH: Dividende ohne Kürzung

JStG 2007: Übernahme der Auffassung der FinVerw





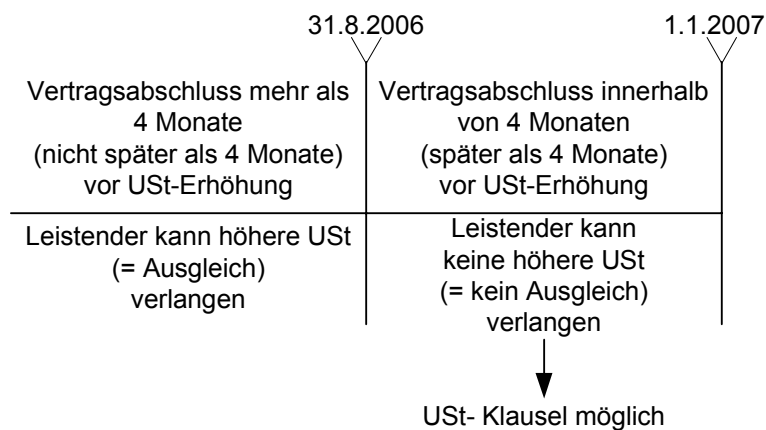
Maßnahmen zur Vermeidung von Mehrbelastungen

- Vorziehen von Investitionen auf 2006
- Vorziehen von Entnahmen auf 2006
- Vereinbarung und Erbringung von Teilleistungen noch in 2006

§ 29 UStG

„(1) Beruht die Leistung auf einem Vertrag, der nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so kann, falls nach diesem Gesetz ein anderer Steuersatz anzuwenden ist, der Umsatz steuerpflichtig, steuerfrei oder nicht steuerbar wird, der eine Vertragsteil von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben. ³Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß bei einer Änderung dieses Gesetzes.“



Beispiel

Autohändler A schließt mit dem (Privat-)Kunden K am 30.8.2006 einen Kaufvertrag über einen neuen Pkw. Der Kaufpreis beträgt 38.000 EUR zzgl. 16 % USt = 6.080 EUR, insgesamt also 44.080 EUR. Im Kaufvertrag ist ein „voraussichtlicher Liefertermin“ Mitte Dezember 2006 vereinbart. Tatsächlich wird das Fahrzeug am 30.1.2007 an K ausgeliefert.

A verlangt von K 19 % USt (7.220 EUR), also einen Mehrbetrag von 1.140 EUR.

Lösung

Nach § 29 UStG hat A gegen K einen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch auf den Mehrbetrag nur, wenn der Vertrag außerhalb der letzten vier Monate vor der Erhöhung des USt-Satzes geschlossen wurde. Da das hier der Fall ist, kann A von K 19 % USt verlangen.

Abgrenzbare Teileleistungen

- Es muss sich um einen **wirtschaftlich abgrenzbaren Teil** einer Werklieferung (§ 651 BGB) oder Werkleistung (§ 631 BGB) handeln,
- Bei einer **Werklieferung** muss vor dem 1.1.2007 eine **gesonderte Abnahme** erfolgen.
- Eine **Werkleistung** muss vor dem 1.1.2007 **vollendet oder beendet** sein.
- Die Zahlung von Teilentgelten für Teile von Werkleistungen/Werklieferungen muss **vor dem 1.1.2007 vereinbart** sein.
- Das Teilentgelt muss **gesondert abgerechnet** werden.

Teilbare Bauleistungen

Haus-/Blockweise	Wohnungen/ Geschosse	Stückweise Abschnittweise
Erdarbeiten	Putz-/Streicharbeiten	Naturwerksteinarbeiten
Maurer-/Betonarbeiten	Bodenlegearbeiten	Fliesenarbeiten
Zimmerarbeiten	Etagenheizung	Tischlerarbeiten
Dachdeckerarbeiten		Schlosserarbeiten
Klempnerarbeiten		Glaserarbeiten
Gas-/Wasserinstalla- tionen		Klempnerarbeiten
Elektrische Anlagen		Ofen-/Herdarbeiten
Entwässerungs-/Ver- sorgungsanlagen		Straßenbau
Heizungsanlagen		Kanalbau

Checkliste für den Handlungsbedarf zum Jahreswechsel 2006/2007

- Anpassung von Dauerbelegen und Verträgen über Dauerleistungen (z.B. Miete, Pacht)
- Anpassung von Daueraufträgen und Abbuchungsaufträgen
- Vorziehen von Leistungen bzw. deren Fertigstellung in das Jahr 2006, soweit der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- Zerlegung von Leistungen in („*wirtschaftlich abgrenzbare*“) Teilleistungen, soweit der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist

Checkliste für den Handlungsbedarf zum Jahreswechsel 2006/2007

- Prüfung der Anwendbarkeit der 4-Monats-Regelung in § 29 UStG bei jahresübergreifenden Leistungen (Stichtag 1.9.2006)
- Prüfung der Vereinbarung von USt-Klauseln bei langfristigen Verträgen i.S.d. § 29 UStG
- Erstellung neuer Preislisten, Kataloge u. Werbematerialien
- Änderung der EDV-Programme für Fakturierung, Rechnungswesen etc.
- Preiskalkulation für Bruttopreise

§ 12 EStG – Nicht abzugsfähige Ausgaben

„Soweit in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6, 7 und 9, § 10a, § 10b und den §§ 33 bis 33 c nichts anderes bestimmt ist, dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden

1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen; ...“

Aufteilbare Kosten

- Kfz-Kosten
- Telefonkosten
- Kosten für eine Haushaltshilfe
- Kosten für Waschmaschine und Heimbügler
- Prämien für eine Reisegepäckversicherung und eine kombinierte Familien- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung
- Kontokorrentzinsen

Freitag 11.11.	Samstag/ Sonntag 12. - 13.11.	Montag – Donnerstag 14:30 14. - 17.11.	Freitag 18.11.	Samstag 19.11.
Flug Köln – Las Vegas	frei	Messe mit Fachveranstaltungen	frei	Rückflug

In seiner Steuererklärung machte der Kl. folgende WK geltend:

Flugkosten	6.331 DM
Tagungsgebühren	880 DM
Verpflegungsmehraufwand	567 DM
Hotelkosten	<u>2.281 DM</u>
	10.059 DM

Vorlagefrage an den GrS

„Können Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich (betrieblich) und privat veranlassten Reisen in abziehbare WK (BA) und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung nach Maßgabe der beruflich (betrieblich) und privat veranlassten Zeitanteile der Reise aufgeteilt werden, wenn die beruflich (betrieblich) veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind?“

Beispiel

Bei einer unstreitig gemischt veranlassten Reise von zehntägiger Dauer entfallen sechs Tage auf betriebliche/berufliche Zwecke, die weiteren vier Tage werden durch eine private Mitveranlassung geprägt. In den Gesamtkosten von 5.000 EUR sind u.a. Aufwendungen enthalten von 800 EUR Tagungsgebühr, 200 EUR Taxikosten jeweils vom Hotel zur Tagungsstätte und zurück, 100 EUR für Eintrittskarten und weitere 100 EUR für die Bewirtung von Geschäftspartnern. Der Stpfl. ist nicht damit einverstanden, dass das FA die gesamten Aufwendungen im Verhältnis 6/10 betrieblich und 4/10 privat quoteln will.

Beispiel 3

Juwelier J fährt zu einer zweitägigen Juwelenversteigerung nach Tokio; im Anschluss daran verbringt er einen dreiwöchigen Urlaub in Japan. Die Kosten für An- und Abreise von insg. 10.000 EUR will er entsprechend den betrieblichen bzw. privaten Nutzungsanteilen quoteln.

Lösung

Eine Aufteilung kommt u.E. nicht in Betracht. Bei einer Gesamtreisedauer von 23 Tagen beträgt der betriebliche Nutzungsanteil (zwei Tage) nur $2/23$. Der betriebliche Nutzungsanteil liegt damit sogar deutlich unterhalb der Grenze von 10 v.H., die das Schrifttum aufgestellt hat. Auch angesichts der Umstände des Einzelfalls ist damit der Reiseanteil, der auf den betrieblichen Bereich entfällt, unerheblich. Die Reisekosten sind daher als in vollem Umfang privat veranlasst zu betrachten.

Abwandlung

Juwelier J ist bei seinem 23-tägigem Japanaufenthalt nachweislich an 21 Tagen mit betrieblichen Dingen befasst. Vor Antritt der Rückreise erholt er sich zwei Tage auf der Insel Okinawa. Das FA will die Reisekosten quoteln und zwar im Verhältnis $21/23$ (betrieblich) zu $2/23$ (privat).

Lösung

Der private Nutzungsanteil beträgt hier 2/23 und liegt damit erheblich unterhalb der kritischen Grenze des BFH von 15 v.H. Der privat veranlasste Reiseanteil fällt damit nicht ins Gewicht; die Reisekosten sind in vollem Umfang als betrieblich veranlasst zu bewerten.

Alt-RV-Verträge

- Beginn der Laufzeit vor dem 1.1.2005
- Entrichtung mindestens eines Versicherungsbeitrags bis zum 31.12.2004

SA bis 2.400 EUR gem. § 10 Abs. 4 S. 1 EStG
(vorbehaltlich Günstigerprüfung)

RV i.S.d.
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG
(kapitalgedeckte RV-
Altverträge)

RV ohne kapitalwahlrecht, die
die Voraussetzungen für
Abzug als Basisversorgung
nicht erfüllen

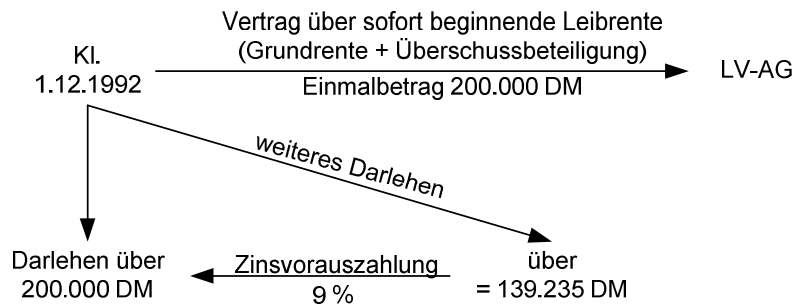
RV mit kapitalwahlrecht,
soweit dieses nicht vor Ablauf
von 12 Jahren seit
Vertragabschluss ausgeübt
werden kann

Merkmale einer kreditfinanzierten Sofortrente

- RV gegen Einmalbetrag ohne Kapitalwahlrecht mit sofort beginnender Rentenzahlung
- Aufnahme eines Kredits zur Finanzierung des Einmalbetrags
- Abschluss einer Kapital-LV zur Tilgung des Kredits
- zusätzliche Risiko-LV gegen laufende Beitragsleistung, sofern die Darlehenstilgung nicht über eine Kapital-LV erfolgt

BFH zur kreditfinanzierten Sofortrente

Kein Steuersparmodell i.S.d. § 2 b EStG
Überschussprognose → Verhältnisse bei Vertragsabschluss
Rentenlaufzeit → aktuelle Sterbetafel
Rentenzahlungen → incl. Hinterbliebenenrente
Ungeklärt: Besteuerung der nicht garantierten Überschussbeteiligung



WK: 139.325 DM + Konzeptgebühr 4.000 DM

Kapitalwertmethode

Beispiel (Rezensionsfall)

In dem vom BFH entschiedenen Fall hätte sich hierbei folgende Berechnung ergeben:

Kapitalwert des Rentenanspruchs des Kl.

(874,75 DM Grundrente + 436,92 DM Bonusrente =)	
1.311,67 DM x 12 Monate x 12,961 (= Vervielfältiger	
lt. Anl. 9 zu § 14 BewG)	204.006,62 DM
vom Kl. zu erwartende Gesamtrenten-	
einnahmen	<u>390.747,68 DM</u>
Differenz = Zinsanteil	194.741,03 DM
./. voraussichtlich anfallende WK	<u>218.493,39 DM</u>
WK-Überschuss	23.752,36 DM

Ertragswertmethode

Beispiel (Rezensionsfall)

Im Urteilsfall hätte sich hier folgende Berechnung ergeben:

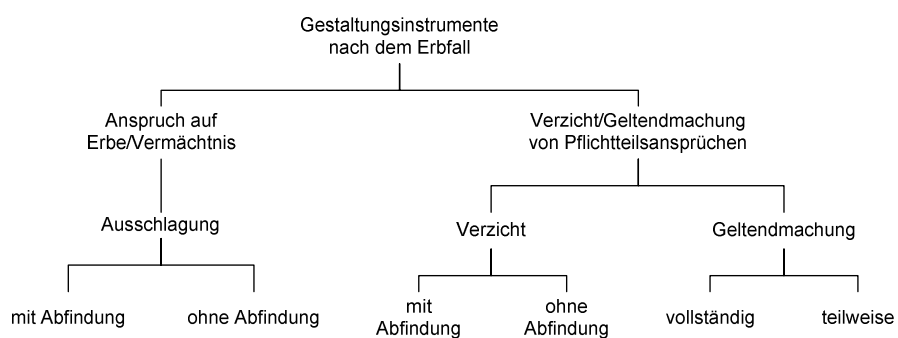
vom Kl. zu erwartende Gesamtrennen- einnahmen	398.747,68 DM
davon 41 v.H. gem. § 22 Nr. 1 S. 3 a EStG	163.486,54 DM
./i. voraussichtlich anfallende WK	<u>218.493,39 DM</u>
WK-Überschuss	55.006,85 DM

Grundregeln für kreditfinanzierte Sofortrente

- Prognosezeitraum → voraussichtliche Rentenlaufzeit
entspricht Sterbetafeln bei
Vertragsabschluss
- Überschussprognose → Verhältnisse bei Vertragsabschluss
(bescheidener Überschuss reicht aus)
- Berechnungsmethode → Zinsanteil nach Kapital- oder
Ertragswertmethode (keine
Abzinsung nach Barwertmethode)
- Abzugsfähige WK → - Disagio, Zinsen
- Darlehensvermittlungsgebühr
- Bankgebühren
- WK-Pauschbetrag

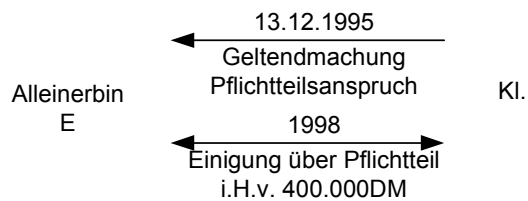
Beratungsbedarf bei Erbfolge

- Voraussichtlicher Übergang von mehr als 700.000 Betrieben und erheblichem Privatvermögen innerhalb der nächsten zehn Jahre.
- Nur etwa jeder fünfte Unternehmer besitzt ein Testament.
- Ein Großteil der bestehenden Testamente ist nicht steueroptimiert, z.B. wegen nicht modifizierter sog. Berliner Testamente.



**BFH-Urt. v. 19.7.2006 – II R 1/05,
BFH/NV 2006, 1989**

Vater
+ Juni 1995



FA: Freibetrag 90.000 DM, weil Pflichtteil
in 1995 geltend gemacht

**Verfahren der Durchsetzung eines
Pflichtteilsanspruchs**

- 1. Stufe:** **Geltendmachung** nur des noch keine Steuerpflicht auslösenden **Auskunfts- und ggf. Bewertungsanspruchs** nach § 2314 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB
- 2. Stufe:** **Entscheidung** über „Ob“ und „Wie“ der Geltendmachung erst **nach konkreter Berechnung**

§ 3 ErbStG Erwerb von Todes wegen

- „(1) ...
(2) *Als vom Erblasser zugewendet gilt auch*
1. ...
4. *was als Abfindung für einen Verzicht auf den
entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die
Ausschlagung einer Erbschaft, eines
Erbersatzanspruchs oder eines Vermächtnisses
gewährt wird;*
...“

Beispiel

Der verwitwete Erblasser V hat 4 Söhne (A, B, E und S). Sohn E wird Alleinerbe. Die Söhne A und B hatten bereits zu Lebzeiten auf ihren Pflichtteil verzichtet. Im Nachlass mit dem Gesamtwert von 9.600.000 EUR (Steuerwert 6.500.000 EUR) befindet sich ein Grundstück G im Wert von 1.200.000 EUR (Steuerwert 700.000 EUR), welches dem Erblasser länger als 10 Jahre gehörte. Der Pflichtteilsanspruch des S beläuft sich auf 1.200.000 EUR (= ½ seines gesetzlichen Erbteils i.H.v. 2.400.000 EUR, §§ 1924 Abs. 1 und 4, 2303 Abs. 1 S. 2 BGB). Soll der pflichtteilsberechtigten Sohn S zu seiner Steueroptimierung

- den Nominalbetrag,
- das Grundstück G an Erfüllung statt verlangen oder
- sich als Abfindung für seinen Verzicht das Grundstück übertragen lassen?

Lösungen

(a) Geltendmachung des Pflichtteils

(b) Übertragung an Erfüllung statt

Nominalbetrag		1.200.000 EUR
abzgl. persönlicher Freibetrag	./. <u>205.000 EUR</u>	
stpfl. Wert		995.000 EUR
ErbSt (19 %)		<u>189.050 EUR</u>

(c) Abfindung in Form des Grundstücks für den Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteils

Steuerwert der Abfindung		700.000 EUR
abzgl. persönlicher Freibetrag	./. <u>205.000 EUR</u>	
stpfl. Erwerb		495.000 EUR
ErbSt (15 %)		<u>74.250 EUR</u>

Ersparnis bei (c) 114.800 EUR

Lösungen (aus Sicht des Erben)

(a) Zahlung Nominalbetrag

(b) Übertragung an Erfüllung statt:

Steuerwert der Erbschaft		6.500.000 EUR
abzgl. Nennwert der Abfindung	./. 1.200.000 EUR	
abzgl. persönlicher Freibetrag	./. <u>205.000 EUR</u>	
Erwerb		5.095.000 EUR
ErbSt (19 %)		<u>968.050 EUR</u>

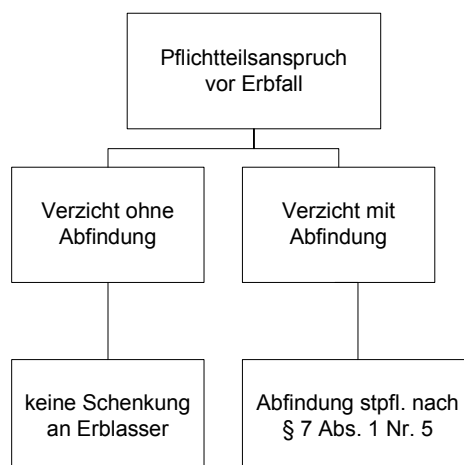
Lösungen (aus Sicht des Erben)

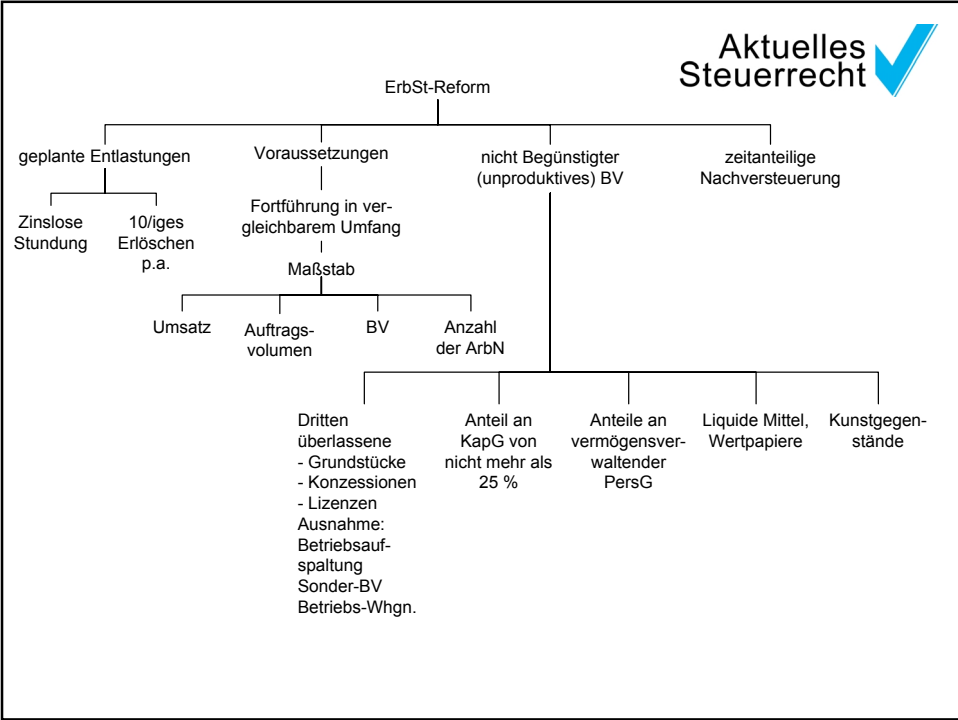
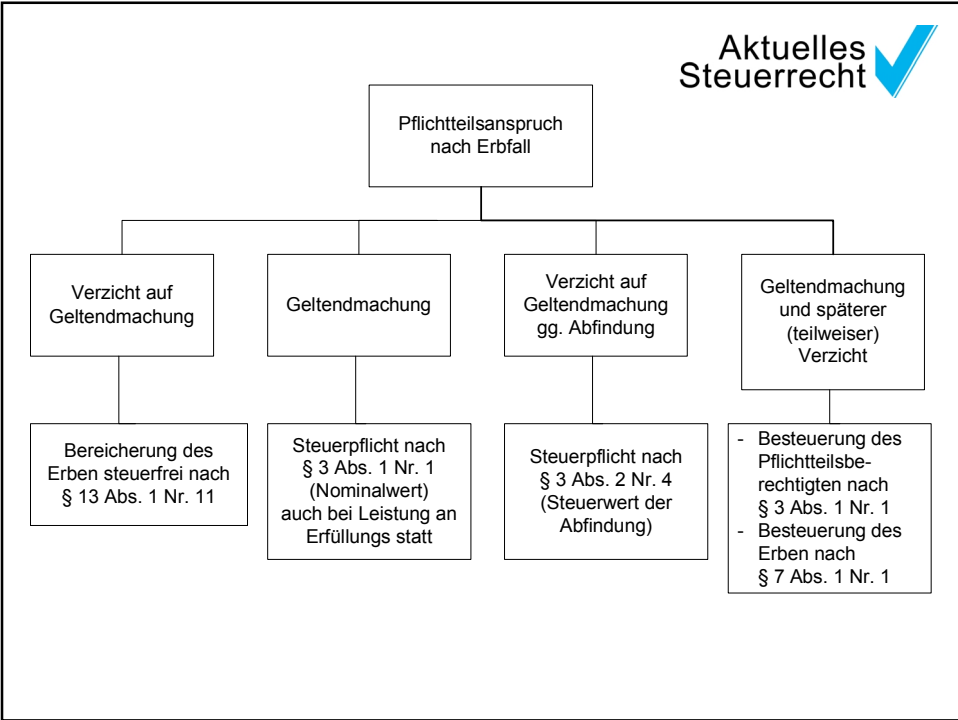
(c) Abfindung für den Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteils

Steuerwert der Erbschaft	6.500.000 EUR
abzgl. Steuerwert der Abfindung	./. 700.000 EUR
abzgl. persönlicher Freibetrag	./. <u>205.000 EUR</u>
Erwerb	5.595.000 EUR
ErbSt (23 %, unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 3 ErbStG)	<u>1.212.470 EUR</u>

Lösung (c)

Mehrbelastung beim Erben	244.420 EUR
Ersparnis beim Pflichtteilsberechtigten	114.800 EUR
Saldo Mehrbelastung	129.620 EUR



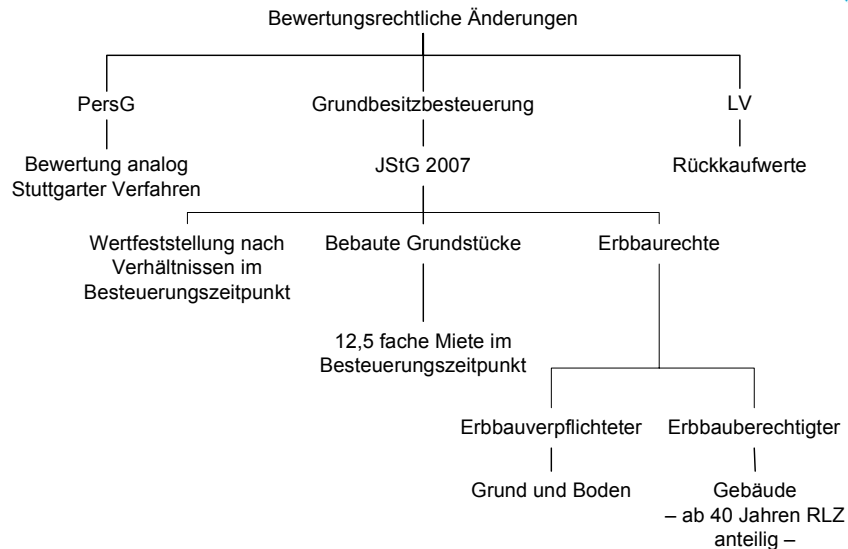


Ausdehnung der Begünstigung auf ausländisches (EU-)Vermögen

- BV, Anteile an PersG, das einer Betriebsstätte in einem Mitgliedsstaat der EU entspricht
- Anteile an einer KapG, wenn Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU

§ 28 Abs. 2 ErbStG-E

„(2) Die nach Absatz 1 zu stundende Steuer erlischt vorbehaltlich Absatz 4 zum Ende eines jeden Jahres, das dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer folgt (Erlöschenszeitpunkt), in Höhe eines Teilbetrags von einem Zehntel, wenn der Betrieb des begünstigten Vermögens, bei Beteiligungen an einer Personengesellschaft und Anteilen an einer Kapitalgesellschaft der Betrieb der jeweiligen Gesellschaft, in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang fortgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Betrieb insbesondere nach dem Umsatz, dem Auftragsvolumen, dem Betriebsvermögen und der Anzahl der Arbeitnehmer vergleichbar ist. Wenn Satz 1 nicht erfüllt ist, wird die gestundete Steuer zum Erlöschenszeitpunkt fällig.“



Handlungsbedarf

- vermögensverwaltende, insb. gewerblich geprägte PersG
- Gesellschaften mit hohem Bestand an Kapital- oder Wertpapierforderungen
- ertragsstarke PersG
- begünstigtes BV, dessen heutiger Steuerwert den Freibetrag von 225.000 EUR nicht oder nur relativ gering übersteigt
- begünstigte Beteiligungen an Unternehmen, für die eine Fortführung nach dem Gesamtbild der Verhältnisse auf die Dauer von 10 Jahren nicht mit relativer Sicherheit vorausgesehen werden kann
- seit langem laufende Kapital- oder Rentenversicherungen

Mitbegünstigungsklausel

Bei Erwerben nach dem 31.12.2006 und vor dem Tag der
Gesetzesverkündung kann wahlweise

altes oder neues
Recht angewendet werden.
§ 37 Abs 4 EStG-E

Amtsveranlagung

§ 46 Abs. 2 Nr. 1-7 EStG

- Nebeneinkünfte über 410 EUR
- mehrere Arbeitsverhältnisse
- Unberechtigte Vorsorgepauschale
- Zusammenveranlagung von 2 ArbN
- Freibetrag in LSt-Karte
- nicht verheiratet, dauernd getrennt lebende, geschiedene Eltern mit Kind und Anspruch auf Ausbildungs-Freibetrag
- LSt-Abzug bei Entschädigung mehrjähriger Vergütungen
- Eheauflösung im VZ und Wiederheirat
- Veranlagung bei fiktiver und erweiterter unbeschränkter Stpfl.

Antragsveranlagung

§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG

- Antrag der Stpfl.
- bis Ablauf des auf den VZ folgenden 2. KJ
- Abgabe einer ESt-Erklärung (amtlich vorgeschriebener Vordruck)

BFH-Entscheidungen

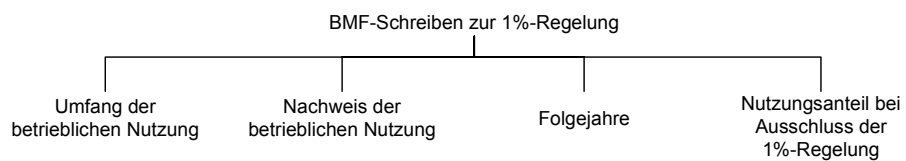
Fall I	BFH-Beschl. v. 22.5.2006 – VI R 49/04	Ausschlussfrist für Antragsveranlagung verfassungswidrig
Fall II	BFH-Beschl. v. 22.5.2006 – VI R 46/05	Ausschlussfrist für Antragsveranlagung verfassungswidrig
Fall III	BFH-Urt. v. 22.5.2006 – VI R 51/04	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Ausschlussfrist
Fall IV	BFH-Urt. v. 22.5.2006 – VI R 15/02	Wirksamer Antrag auf kopiertem Vordruck der ESt-Erklärung

BFH-Entscheidungen

Fall V	BFH-Urt. v. 22.5.2006 – VI R 17/05	Keine Änderung bestandskräftiger Bescheide durch Antrag nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG
Fall VI	BFH-Urt. v. 22.5.2006 – VI R 15/05	Bei Steuerfestsetzung von Amts wegen Antrag auf Veranlagung entbehrlich
Fall VII	BFH-Urt. v. 22.5.2006 – VI R 50/04	Verlustausgleich nach § 2 Abs. 3 EStG bei Amtsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG zu berücksichtigen

Fall VII

	Ehemann	Ehefrau	Gesamt
	DM	DM	DM
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	+ 707	+ 707	
Einkünfte aus Kapitalvermögen	+ 4.191	+ 5.776	
Einkünfte aus VuV	- 13.294	- 13.295	
Sonstige Einkünfte	<u>+ 1.725</u>		
Summe	- 6.674	- 6.812	<u>- 13.486</u>



Sparer-Freibetrag

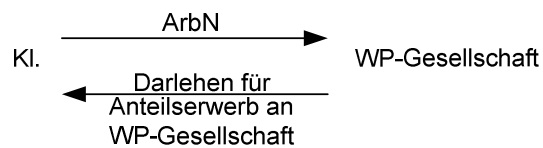
	Ledige	Zusammenveranlagte Ehegatten
bisher	1.370 EUR	2.740 EUR
ab 1.1.2007	750 EUR	1.500 EUR
WK-Pauschbetrag	51 EUR	102 EUR

Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei formunwirksamen Anteilskaufvertrag

- **Gewinnbezugsrecht** wird übertragen
- **Stimmrechtseinräumung** oder Vereinbarung einer **Stimmrechtsbindung** des zivilrechtlichen Gesellschafters an die Interessen des Erwerbers
- Betroffene Vereinbarungen sowie die formunwirksame Abtretung werden in der Folgezeit **tatsächlich vollzogen**

*„Lieber ... F,
... ich darf hiermit den Inhalt der mündlich getroffenen Vereinbarungen in aller Form bestätigen, um dich in die Lage zu versetzen, die notwendigen Maßnahmen durch-zuführen: Es soll eine Kapitalerhöhung um 2 Mio. DM beschlossen werden; an der Kapitalerhöhung wirst Du in Höhe von 1,13 Mio. DM teilnehmen. Mein Anteil wird sich von bisher 36 % auf 25 % vermindern. Bereits ab dem Zeitpunkt des Beschlusses über die Kapitalerhöhung gehe ich von meinen reduzierten Gesellschafterrechten in Höhe von 25 % aus und werde mich in künftigen Gesellschafter-versammlungen daran halten ...“*

**BFH-Urt. v. 5.4.2000 – XI R 111/00,
BFH/NV 2006, 1559**



FA: Darlehenszinsen sind WK bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Anfechtungsfristen nach § 3 AnfG

§ 3 Abs. 1	§ 3 Abs. 2	§ 3 Abs. 4
vorsätzliche Benachteiligung	entgeltlicher Vorgang mit Nahestehenden	unentgeltlicher Vorgang
10 Jahre	2 Jahre	4 Jahre

§ 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 UStG

„Der Umsatz wird bemessen

(...)

*2. bei sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 a Satz 1 Nr. 1 nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Ausgaben, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. ²Zu diesen Ausgaben gehören auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, soweit das Wirtschaftsgut dem Unternehmen zugeordnet ist und für die Erbringung der sonstigen Leistung verwendet wird. ³**Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindestens 500 Euro, sind sie gleichmäßig auf einen Zeitraum zu verteilen, der dem für das Wirtschaftsgut maßgeblichen Berichtigungszeitraum nach § 15 a entspricht.“***